Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5342

05. 10. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5204 —

Verwicklungen bundesdeutscher Unternehmen in das kolumbianische Drogengeschäft

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 4. Oktober 1989 – VII B 1 – W 5020 – 102/89 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Hat die Bundesregierung aufgrund der jüngst in der Presse bekanntgewordenen Verwicklungen bundesdeutscher Banken diesbezügliche Untersuchungen eingeleitet?

2. Wie viele und welche bundesdeutschen Banken sind konkret betroffen, und um welche Summen handelt es sich?

3. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung für die betreffenden Banken zu ziehen?

4. Nach Berichten der Süddeutschen Zeitung vom 24. August 1989 sind laut Gerichtsunterlagen in Atlanta/USA bei der „La Mina" genannten Geldwaschaktion in Höhe von 1,2 Mrd. US-Dollar bundesdeutsche Makler und Firmen beteiligt.

   Um welche Makler und Firmen handelt es sich im einzelnen?

Die Bundesrepublik Deutschland gilt im internationalen Rahmen nicht als Staat, in dem in größerem Umfang Geld „gewaschen" wird. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß die Kreditinstitute verpflichtet sind, bei einer Kontoeröffnung Name und Adresse des Kunden festzuhalten. Die Staatsanwaltschaft kann von dem Kreditinstitut, bei dem das Konto eines Verdächtigen geführt wird, Auskunft über die Kontenbewegungen verlangen. Das Bankgeheimnis gilt in diesem Fall nicht. Diese Regelungen schließen jedoch nicht aus, daß auch deutsche Banken, Makler oder andere Unternehmen für Geldwäschetransaktionen benutzt werden oder selbst aktiv daran beteiligt sind. Erkenntnisse über den Fall „La Mina" liegen nicht vor.

5. In welcher Weise ist die Bundesregierung bisher tätig geworden, um weitere Aktivitäten der Beteiligten zu unterbinden und diese zur Rechenschaft zu ziehen?

Die Bundesregierung sieht in der Abschöpfung von Drogengewinnen und in der verstärkten Bekämpfung der Geldwäsche im Bereich des Drogenhandels eine wichtige Aufgabe. Ein Gesetzentwurf für die Einführung einer Vermögensstrafe ist von der Bundesregierung bereits am 11. August 1989 dem Bundesrat zugeleitet worden. Die Verfallsvorschriften sollen verbessert werden. So soll noch in dieser Legislaturperiode die Einführung eines „Erweiterten Verfalls" die Beweisanforderungen für den Zugriff auf die Gewinne aus Betäubungsmittelgeschäften senken. Die Einführung von Strafvorschriften gegen die Geldwäsche im Drogenhandel wird vorbereitet und soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Die fachlich zuständigen Ressorts prüfen derzeit auch, wie dem Waschen von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelhandel mit weiteren Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Parallel dazu hat sich inzwischen die vom Pariser Weltwirtschaftsgipfel initiierte Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen" konstituiert, in der die Gipfelteilnehmer-Staaten und andere an dem Problem der Drogenbekämpfung interessierte Staaten vertreten sind. Diese Gruppe hat die Aufgabe, bisherige auf die Verhinderung der Geldwäsche zielende Maßnahmen auszuwerten und erforderlichenfalls zusätzliche international abgestimmte Vorbeugungsmöglichkeiten zu prüfen.

6. Bei seinem Besuch in Bonn warf der Generalsekretär der Lateinamerikanischen Bischofskonferenz (CELAM), Weihbischof Oscar Rodriguez Madariaga, europäischen Ländern sowie den USA vor, unter anderem Drogenhändler „in Südamerika mit den modernsten Waffen zu versorgen".

   Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß eine Ausstattung der Drogenmafia mit bundesdeutschen Waffen (wie mit Waffen überhaupt) verhindert werden muß, und wie will sie die Rüstungsexportkontrolle zu diesem Zweck verbessern?

Die genannte Behauptung des Generalsekretärs der lateinamerikanischen Bischofskonferenz trifft nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zu.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß eine Ausstattung der Drogenmafia mit Waffen verhindert werden muß.

Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" vom 28. April 1982 enthalten strenge Regelungen im Hinblick auf die Sicherung des Endverbleibs von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die in der Praxis strikt angewandt werden. Lieferungen von Kriegswaffen werden so grundsätzlich nur nach Vorlage einer amtlichen Endverbleibserklärung des Empfängerlandes genehmigt. Die besondere Situation des jeweiligen Empfängerlandes wird dabei stets berücksichtigt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333